

Wie können wir das Recht auf Wohnen für Wohnungslose in Österreich jetzt erreichen?

Schottland hat es – Österreich braucht es: Ein Recht auf Wohnen für wohnungslose Menschen. Bei unserer BAWO Fachtagung am 23. Mai 2017¹ wird heuer Robert Aldrige, Geschäftsführer der schottischen Dachorganisation Homeless Action Scotland, über die Umsetzung des Rechtes auf Wohnen in Schottland referieren. Anschließend wollen wir in einem Pro Action Café gemeinsam erarbeiten, was es für ein Recht auf Wohnen für wohnungslose Menschen in Österreich braucht und wie wir dazu kommen können. Zur Vorbereitung auf die Fachtagung möchte ich kurz darlegen, wie der zuständige UN Special Rapporteur on Adequate Housing das Recht auf Wohnen definiert, was es beinhaltet und was nicht und wie die Standards eines solchen Rechtes ausgestaltet sind.

„1. WAS IST DAS RECHT AUF ANGEMESSENES WOHNEN?“²

A. Wesentliche Aspekte des Rechts auf angemessenes Wohnen

Der Ausschuss der Vereinten Nationen für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat unterstrichen, dass das Recht auf angemessene Wohnung *nicht eng* ausgelegt werden sollte. Vielmehr sollte man es als das Recht sehen, *irgendwo in Sicherheit, Frieden und Würde zu leben*. Die Eigenschaften des Rechts auf angemessene Wohnungen werden dabei vor allem in den allgemeinen Bemerkungen des Ausschusses Nr. 4 (1991) über das Recht auf angemessenes Wohnen und Nr. 7 (1997) über Zwangsräumungen näher geklärt:

1. Das Recht auf angemessenes Wohnen beinhaltet bestimmte Freiheiten. Diese Freiheiten umfassen:

- Schutz gegen Zwangsräumungen und der willkürlichen Zerstörung und des Abrisses des eigenen Heims;
- das Recht, frei von willkürlicher Einmischung in das Zuhause, die Privatsphäre und Familie zu sein, und
- das Recht, seinen Wohnsitz zu wählen, um festzulegen, wo man wohnt und das Recht auf Bewegungsfreiheit

2. Das Recht auf angemessenes Wohnen besteht aus Berechtigungen. Diese Berechtigungen beinhalten:

- Sicherheit des Anspruchs
- Haus, Land- und Eigentumsrückgabe;
- gleichberechtigter und nichtdiskriminierender Zugang zu angemessenem Wohnraum
- Partizipation in Entscheidungen betreffend Wohnraum auf nationaler und lokaler Ebene

¹ <http://www.bawo.at/de/content/aktuelles/details/news/detail/News/bawo-fachtagung-2017-22-mai-2017-24-mai-2017-in-salzburg.html>

² http://www.ohchr.org/Documents/Publications/FS21_rev_1_Housing_en.pdf [02. März 2017];
Übersetzung Christian Perl

3. **Angemessener Wohnraum muss mehr bieten, als vier Wände und ein Dach über dem Kopf:** Etliche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, bevor eine Unterkunft als "*angemessene Wohnung*" angesehen werden kann. Diese Elemente sind genauso wesentlich wie ein grundlegendes Angebot an und Verfügbarkeit von Wohnungen. Damit Wohnraum angemessen ist, müssen mindestens die folgenden Kriterien erfüllt sein:

- *Sicherheit des Anspruchs:* Wohnraum ist dann nicht angemessen, wenn die BewohnerInnen nicht ein Mindestmaß an Anspruchssicherheit haben, die Schutz gegen Zwangsräumung, Belästigungen und andere Bedrohungen garantiert.
- *Verfügbarkeit von Dienstleistungen, Materialien, Einrichtungen und Infrastruktur:* Wohnraum ist dann nicht angemessen, wenn seine BewohnerInnen nicht über sicheres Trinkwasser, ausreichende Sanitäreinrichtungen, Energie zum Kochen, Heizung, Beleuchtung, Lebensmittellagerung oder Abfallentsorgung verfügen können.
- *Leistbarkeit:* Wohnraum ist dann nicht angemessen, wenn dessen Kosten den Genuss der BewohnerInnen hinsichtlich anderer Menschenrechte beeinträchtigt oder gefährdet.
- *Bewohnbarkeit:* Wohnraum ist dann nicht angemessen, wenn dieser die physische Sicherheit nicht garantiert, oder ausreichenden Platz, sowie Schutz gegen Kälte, Feuchtigkeit, Hitze, Regen, Wind, anderen Bedrohungen für die Gesundheit und bautechnischen Gefahren bietet
- *Barrierefreiheit/Zugänglichkeit:* Wohnraum ist dann nicht angemessen, wenn die spezifischen Bedürfnisse von benachteiligten und marginalisierten Gruppen nicht berücksichtigt werden.
- *Lage:* Wohnraum ist dann nicht angemessen, wenn dieser von Beschäftigungsmöglichkeiten, Gesundheitsdienstleistungen, Schulen und anderen soziale Einrichtungen abgeschnitten ist, oder wenn in verseuchten oder gefährlichen Gegenden situiert ist.
- *kulturelle Angemessenheit:* Wohnraum ist dann nicht angemessen, wenn dieser den Ausdruck kulturellen Identität nicht respektiert und berücksichtigt

4. **Schutz vor Zwangsräumungen.** Der Schutz gegen erzwungene Vertreibungen ist ein Schlüsselement des Rechts auf angemessenes Wohnen und ist eng mit der Anspruchssicherheit verbunden. Zwangsräumungen werden als "dauerhafte oder vorübergehende Entfernung" definiert, „die gegen den Willen von Einzelpersonen, Familien und/oder Gemeinschaften aus den Häusern und/oder dem Land, das sie besitzen, vorgenommen wird, ohne die Bereitstellung von und Zugang zu geeignetem Rechts- oder sonstigem Schutz.“³ ...⁴

³ Allgemeiner Kommentar 7, der darauf hinweist, dass "das Verbot der Zwangsräumung jedoch nicht für jene Zwangsräumungen gilt, die im Einklang mit der Rechtsordnung und mit den Bestimmungen der Internationalen Menschenrechtspakte vorgenommen werden "(Abs. 4).

⁴ Mehr zum Schutz vor Zwangsräumungen siehe aaO S 4-6.

B. Häufige Missverständnisse zum Recht auf angemessenen Wohnraum

- **Das Recht auf angemessenen Wohnraum verpflichtet den Staat NICHT Wohnraum für die gesamte Bevölkerung zu erreichen.** Eines der häufigsten Missverständnisse im Zusammenhang mit dem Recht auf angemessenes Wohnen ist, dass dadurch vom Staat gefordert wird, Wohnraum für die gesamte Bevölkerung zu errichten und, dass Menschen ohne Wohnung vom Staat automatisch Wohnraum verlangen können. Obwohl die meisten Regierungen in gewissem Maße am Wohnungsbau beteiligt sind, *verpflichtet das Recht auf angemessenen Wohnraum eine Regierung eindeutig nicht dazu, den gesamten Wohnungsbestand einer Nation zu bauen.*

Vielmehr deckt das Recht auf angemessenen Wohnraum *Maßnahmen ab, um Obdachlosigkeit zu verhindern, Zwangsräumungen zu verbieten, Diskriminierung geeignet zu adressieren, den Fokus auf die am stärksten gefährdeten und marginalisierten Gruppen zu legen, Anspruchssicherheit für alle zu garantieren und, dass jedermanns Wohnraum angemessen ist.* Diese Maßnahmen können Interventionen der Regierung auf verschiedenen Ebenen verlangen: durch legislative, administrative, politische oder fiskale Prioritätensetzungen. Das Recht auf angemessenen Wohnraum kann aber auch durch einen ermächtigenden Ansatz umgesetzt werden, wo die Regierung, anstatt die Rolle des Wohnungsbereitstellers zu spielen, als Vermittler der Aktionen aller Beteiligten an der Produktion und Verbesserung von Wohnraum auftritt. ...

In bestimmten Fällen kann es jedoch erforderlich sein, dass der Staat direkte Unterstützung leistet, einschließlich Wohnversorgung oder Wohnbeihilfen. Dies insbesondere an jene Menschen, die von Katastrophen betroffen sind (natürlichen oder menschengemachten) und an die verletzlichsten Gruppen der Gesellschaft. Auf der anderen Seite, verlangen mehrere Maßnahmen, die notwendig sind, um das Recht auf ausreichenden Wohnraum zu garantieren, von der Regierung nur, bestimmte Praktiken oder Handlungen zu unterlassen.

- **Das Recht auf angemessenes Wohnen ist NICHT nur ein programmatisches Ziel, das langfristig erreicht werden soll.** Ein weiteres Missverständnis ist, dass das Recht auf angemessene Wohnung dem Staat nicht sofortige Verpflichtungen auferlegt. Im Gegenteil, die Staaten müssen - im Rahmen ihrer vorhandenen Ressourcen - jede nur mögliche Anstrengung unternehmen, um das Recht auf angemessenen Wohnraum zu realisieren und müssen unverzüglich Schritte in diese Richtung ergreifen. Ungeachtet von Ressourceneinschränkungen haben einige Verpflichtungen sofortige Wirkung, wie etwa die Verpflichtung das Recht auf angemessenen Wohnraum in gleicher und nichtdiskriminierender Weise zu garantieren, oder spezifische Gesetze und Handlungspläne zu entwickeln, um Zwangsräumungen zu verhindern oder ein gewisses Maß an Bestandssicherheit für alle zu gewährleisten

■ **Das Recht auf angemessenes Wohnen verbietet NICHT Erschließungsprojekte, die Menschen verdrängen könnten...**⁵

■ **Das Recht auf angemessenes Wohnen ist NICHT identisch mit dem Recht auf Eigentum...**⁶

Das Recht auf angemessenes Wohnen ist breiter als das Recht auf Eigentum, da es sich um Rechte handelt, die nicht mit dem Eigentum in Zusammenhang stehen, und dafür sorgen sollen, dass jeder - also auch Nicht-Eigentümer - einen sicheren und gesicherten Platz zum Leben in Frieden und Würde haben. Bestandsicherheit, der Eckpfeiler des Rechts auf angemessenes Wohnen, kann eine Vielzahl von Formen annehmen, einschließlich Miete, genossenschaftlichem Wohnraum, Eigentum, Notunterkünften oder informellen Siedlungen. Als solches ist es nicht beschränkt auf die Verleihung durch einen formalen juristischen Titel. Angesichts des breiteren Schutzes durch das Recht auf angemessenes Wohnen, könnte eine alleinige Fokussierung auf Eigentumsrechte in der Tat zu Verletzungen des Rechtes führen, zum Beispiel, durch gewaltsame Vertreibung von Slum-Bewohnern, die auf Privateigentum wohnen. Andererseits könnte der Schutz des Eigentumsrechts entscheidend dafür sein, dass bestimmte Gruppen in der Lage sind, ihr Recht überhaupt zu genießen. Die Anerkennung der Gleichberechtigung der Ehegatten am Haushaltsobjekt ist zum Beispiel oft ein wichtiger Faktor, dass Frauen einen gleichberechtigten und nichtdiskriminierenden Zugang zu angemessenem Wohnraum haben.

■ **Das Recht auf angemessenes Wohnen ist NICHT dasselbe, wie das Recht auf Land...**⁷

■ **Das Recht auf angemessenes Wohnen beinhaltet die Gewährleistung des Zugangs zu angemessenen Dienstleistungen.** Das Recht auf angemessenes Wohnen bedeutet nicht nur, dass die Bausubstanz des Hauses selbst angemessen sein muss. Es muss auch ein nachhaltiger und nichtdiskriminierender Zugang zu Einrichtungen für Gesundheit, Sicherheit, Geborgenheit und Ernährung gegeben sein. Zum Beispiel muss es Zugang zu sicherem Trinkwasser, Energie für Kochen, Heizen, Beleuchten, Sanitär- und Waschanlagen, Möglichkeit zur Lagerung von Speisen, Abfallentsorgung, Standortentwässerung und Dienstleistungen im Notfall geben.“^{8 9}

⁵ aaO S7

⁶ aaO S7

⁷ aaO S 8

⁸ Zur Verbindung zwischen dem Recht auf Wohnen und anderen Menschenrechten, dem Recht auf Gleichbehandlung, der Verankerung des Rechtes auf Wohnen in internationalen menschenrechtlichen Bestimmungen siehe S 9ff

⁹ Zur Anwendung des Rechtes auf angemessenes Wohnen auf spezifische Gruppen aaO S 16ff

2. WOHNUNGSLOSIGKEIT ALS MENSCHENRECHTSVERLETZUNG

In ihrem Bericht an den UN-Menschenrechtsrat vom 30. Dezember 2015, 31. Sitzung (Beilage), konzentriert sich die Sonderberichterstatterin zum Recht auf Wohnen, Leilani Farha, auf die enge Verbindung zwischen Wohnungslosigkeit und dem Genuss des Rechts auf angemessenes Wohnen und praktisch aller anderen Menschenrechte, einschließlich dem Recht auf Leben und auf Nichtdiskriminierung.

Die Sonderberichterstatterin betrachtet Wohnungslosigkeit dabei als globale Menschenrechtskrise, die unmittelbar mit einer erhöhten Ungleichheit von Wohlstand und Eigentum verbunden ist und dringend Aufmerksamkeit erfordert. Sie untersucht, wie Obdachlosigkeit durch die Misserfolge der Staaten, sowohl auf individuelle Umstände als auch auf eine Reihe von strukturellen Ursachen zu reagieren, verursacht wird. Dies geschieht vor allem dadurch, dass die Verantwortung für den sozialen Schutz aufgeben und unregulierte Immobilienspekulationen und Investitionen ermöglicht werden, die eine wachsende Zahl von Menschen aus irgendeiner Form von Wohnraum ausschließen. Die Sonderberichterstatterin skizziert eine klare Verpflichtung gegenüber Staaten im Rahmen des internationalen Menschenrechts, Obdachlosigkeit zu beseitigen. Dazu schlägt sie eine *weltweite Kampagne vor, um Obdachlosigkeit bis 2030 zu beseitigen*.

In Art 4 der einführenden Bemerkungen¹⁰ stellt die Sonderberichterstatterin klar, dass Wohnungslosigkeit eine extreme Verletzung der Rechte auf angemessenes Wohnen und auf Nichtdiskriminierung ist und oft zusätzlich auch eine Verletzung des Rechts auf Leben, der Sicherheit der Person, der Gesundheit, des Rechtes auf Privat und Familienlebens und der Freiheit vor grausamer und unmenschlicher Behandlung darstellt. Verletzungen des Rechtes auf Leben wegen Wohnungslosigkeit würden von internationalen Menschenrechtsorganisationen aber nur selten als solche bekämpft.

In den abschließenden Empfehlungen¹¹ wird u.a. im Artikel 90 dazu ausgeführt, *dass aus Perspektive der Menschenrechte die staatlichen Verpflichtungen in Bezug auf Wohnungslosigkeit hinreichend begründet und klar artikuliert sind*. Bestimmte unmittelbare Verpflichtungen der Staaten werden anschließend aufgezählt:

- (a) **Annahme und Umsetzung von Strategien zur Beseitigung von Wohnungslosigkeit** mit klaren Zielen, Vorgaben und Fristen;
- (b) die **Praxis der Zwangsräumung zu beseitigen**, vor allem, wenn diese zu Wohnungslosigkeit führen;
- (c) **Diskriminierung, Stigmatisierung und negative Stereotypen von Obdachlosen zu bekämpfen** und gesetzlich zu verbieten;
- (d) der Zugang zu Rechtsmitteln bei Rechtsverletzungen zu gewährleisten, einschließlich für das Scheitern von Staaten positive Maßnahmen gegen Wohnungslosigkeit zu ergreifen; und
- (e) Reglementierung von Drittanbietern, so dass ihre Handlungen im Einklang mit der Beseitigung der Wohnungslosigkeit stehen und keine direkt oder indirekt Diskriminierungen gegen Wohnungslose erfolgt

¹⁰ S 3

¹¹ S 20ff

In Art 91 werden die Staaten aufgefordert, unverzüglich **koordinierte und rechtsbasierte Strategien zur Verhinderung von Wohnungslosigkeit zu entwickeln und zu implementieren**. Diese Strategien müssten *messbare Ziele und Fristen* enthalten; in Abstimmung und gemeinsamer Zusammenarbeit mit Betroffenen entwickelt und umgesetzt werden, ausdrücklich auf die internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich des Rechts auf angemessenes Wohnen und Nichtdiskriminierung verweisen und Mechanismen zur Überwachung und Überprüfung der Fortschritte gewährleisten.

3. PRO ACTION CAFÉ IM RAHMEN DER FACHTAGUNG

Im Pro Action Café haben TeilnehmerInnen die Möglichkeit ihre Fragen, Themen und Anliegen gemeinsam mit den ExpertInnen Robert Aldrige, Geschäftsführer der schottischen Dachorganisation Homeless Action Scotland, und Barbara Helige, Richterin in Wien und Präsidentin der Liga für Menschenrechte, zu erörtern. Unser Ziel ist es, in einem strukturierten Austausch Schritte und Strategien zu entwickeln, wie wir das Recht auf Wohnen für wohnungslose Menschen jetzt bestmöglich erreichen können. Übergeordnete Fragen des Pro Action Cafés dabei sind: „*Wie können wir das Recht auf Wohnen für wohnungslose Menschen in Österreich jetzt bestmöglich erreichen? Was beinhaltet dieses Recht? Durch wen und wie muss es gewährleistet werden?*“ Weitere Fragen sind natürlich willkommen!

Die Ergebnisse dieser kreativen und kollegialen Beratungen können von der BAWO in einem vom BMASK geförderten Projekt zum leistbaren Wohnen verwendet werden.

Das Pro Action Café ist eine Großgruppenmoderationmethode, bei der - ähnlich dem World Café - in wechselnden Gesprächsrunden - aufeinander aufbauende Fragen und Anliegen der TeilnehmerInnen bearbeitet werden. Durch dieses Vorgehen kann die Weisheit der ganzen Gruppe genutzt werden, um mehr Klarheit in eine Fragestellung zu bringen und schlussendlich den nächsten eleganten Schritt für ein Vorhaben zu kennen.

4. ZUSAMMENFASSUNG

Der Ausschuss der Vereinten Nationen für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte beschreibt das **Recht auf angemessene Wohnung als Recht, irgendwo in Sicherheit, Frieden und Würde zu leben**¹².

Damit Wohnraum *angemessen* ist, muss dieser den BewohnerInnen ein *Mindestmaß an Anspruchssicherheit* bieten, die Schutz gegen Zwangsräumung, Belästigungen und andere Bedrohungen garantiert. Seine BewohnerInnen müssen über sicheres Trinkwasser, ausreichende Sanitäreinrichtungen, Energie zum Kochen, Heizung, Beleuchtung,

¹² http://www.ohchr.org/Documents/Publications/FS21_rev_1_Housing_en.pdf [02.März 2017]; Übersetzung Christian Perl; die Eigenschaften des Rechts auf angemessene Wohnungen werden vor allem in den allgemeinen Bemerkungen des Ausschusses Nr. 4 (1991) über das Recht auf angemessene Wohnung und Nr. 7 (1997) über Zwangsräumungen näher geklärt

Lebensmittellagerung oder Abfallentsorgung verfügen können¹³. Der Wohnraum muss *leistbar* sein. Dies bedeutet, dass dessen Kosten den Genuss der BewohnerInnen hinsichtlich anderer Menschenrechte nicht beeinträchtigen oder gefährden dürfen. Der Wohnraum muss *bewohnbar* sein, das bedeutet die physische Sicherheit garantieren, und ausreichend Platz, sowie Schutz gegen Kälte, Feuchtigkeit, Hitze, Regen, Wind, anderen Bedrohungen für die Gesundheit und bautechnischen Gefahren bieten. Die spezifischen Bedürfnisse von benachteiligten und marginalisierten Gruppen müssen berücksichtigt werden¹⁴. Hinsichtlich der *Lage* ist Wohnraum dann nicht angemessen, wenn dieser von Beschäftigungsmöglichkeiten, Gesundheitsdienstleistungen, Schulen und anderen soziale Einrichtungen abgeschnitten ist, oder wenn dieser in verseuchten oder gefährlichen Gegenden situiert ist. Darüberhinaus muss angemessener Wohnraum den Ausdruck kulturellen Identität respektieren und berücksichtigen¹⁵.

Der *Schutz gegen erzwungene Vertreibungen/Zwangsräumungen*¹⁶ ist eines der Schlüsselemente des Rechts auf angemessenes Wohnen und ist eng mit der Anspruchssicherheit verbunden.

Das Recht auf angemessenes Wohnen bedeutet aber nicht nur, dass die Bausubstanz des Hauses selbst angemessen sein muss. Es muss auch ein *nachhaltiger und nichtdiskriminierender Zugang* zu Einrichtungen für Gesundheit, Sicherheit, Geborgenheit und Ernährung gegeben sein. So muss es Zugang zu sicherem Trinkwasser, Energie für Kochen, Heizen, Beleuchten, Sanitär- und Waschanlagen, Möglichkeit zur Lagerung von Speisen, Abfallentsorgung, Standortentwässerung und Dienstleistungen im Notfall geben¹⁷.

Das Recht auf angemessenen Wohnraum verpflichtet den Staat *nicht* Wohnraum für die gesamte Bevölkerung zu erreichen. Vielmehr deckt es *Maßnahmen ab, um Obdachlosigkeit zu verhindern, Zwangsräumungen zu verbieten, Diskriminierung geeignet zu adressieren, den Fokus auf die am stärksten gefährdeten und marginalisierten Gruppen zu legen, sowie Anspruchssicherheit und angemessenen Wohnraum für alle zu garantieren*. Diese Maßnahmen können durch legislative, administrative, politische oder fiskale Prioritätensetzungen und Interventionen der Regierung auf verschiedenen Ebenen erfolgen. Das Recht auf angemessenes Wohnen ist auch nicht lediglich nur *ein programmatisches Ziel*. Im Gegenteil, die Staaten müssen - im Rahmen ihrer vorhandenen Ressourcen - jede nur mögliche Anstrengung unternehmen, um das Recht auf angemessenen Wohnraum zu realisieren und unverzüglich Schritte in diese Richtung ergreifen. Ungeachtet von Ressourceneinschränkungen haben einige Verpflichtungen sofortige Wirkung, wie etwa die *Verpflichtung das Recht auf angemessenen Wohnraum in gleicher und nichtdiskriminierender Weise zu garantieren, oder spezifische Gesetze und Handlungspläne zu entwickeln, um*

¹³ *Verfügbarkeit von Dienstleistungen, Materialien, Einrichtungen und Infrastruktur*

¹⁴ *Barrierefreiheit/Zugänglichkeit*

¹⁵ *kulturelle Angemessenheit*

¹⁶ Allgemeiner Kommentar 7, der darauf hinweist, dass "das Verbot der Zwangsräumung jedoch nicht für jene Zwangsräumungen gilt, die im Einklang mit der Rechtsordnung und mit den Bestimmungen der Internationalen Menschenrechtspakte vorgenommen werden "(Abs. 4).

¹⁷ *Gewährleistung des Zugangs zu angemessenen Dienstleistungen*

Zwangsräumungen zu verhindern oder ein gewisses Maß an Bestandssicherheit für alle zu gewährleisten.

In ihrem Bericht an den UN-Menschenrechtsrat vom 30. Dezember 2015, 31. Sitzung, beschreibt die Sonderberichterstatterin zum Recht auf Wohnen, Leilani Farha, ***Wohnungslosigkeit als globale Menschenrechtskrise***, die unmittelbar mit einer erhöhten Ungleichheit von Wohlstand und Eigentum verbunden ist und dringend Aufmerksamkeit erfordert. Die Sonderberichterstatterin skizziert eine klare Verpflichtung der Staaten im Rahmen des internationalen Menschenrechts, Wohnungslosigkeit zu beseitigen. Dazu schlägt sie eine *weltweite Kampagne vor, um Wohnungslosigkeit bis 2030 zu beseitigen.*

In Art 4 der einführenden Bemerkungen¹⁸ stellt die Sonderberichterstatterin klar, dass Wohnungslosigkeit eine extreme Verletzung der Rechte auf angemessenes Wohnen und auf Nichtdiskriminierung ist und zusätzlich oft eine Verletzung des Rechts auf Leben, der Sicherheit der Person, der Gesundheit, des Rechtes auf Privat und Familienleben und der Freiheit vor grausamer und unmenschlicher Behandlung darstellt. Sie regt an, dass Verletzungen des Rechtes auf Leben wegen Wohnungslosigkeit von internationalen Menschenrechtsorganisationen verstärkt als solche bekämpft werden sollten.

In Art 91 werden die Staaten aufgefordert, unverzüglich **koordinierte und rechtsbasierte Strategien zur Verhinderung von Wohnungslosigkeit zu entwickeln und zu implementieren**. Diese Strategien müssten *messbare Ziele und Fristen* enthalten; in Abstimmung und gemeinsamer Zusammenarbeit mit Betroffenen entwickelt und umgesetzt werden, ausdrücklich auf die internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich des Rechts auf angemessenes Wohnen und Nichtdiskriminierung verweisen und Mechanismen zur Überwachung und Überprüfung der Fortschritte gewährleisten.

Mag. Christian Perl, Salzburg, am 23.05.2017
christian.perl@bawo.at

¹⁸ Bericht an den UN-Menschenrechtsrat vom 30. Dezember 2015, 31. Sitzung, Art 4 der einführenden Bemerkungen S 3